

Präsident Cuno: Es ist unbedenklich, dem Wunsche des Abgeordneten zu entsprechen; ich werde auf den ersten Satz des Paragraphen eine besondere Frage richten.

Abg. Rauch: Das was der geehrte Ausschuss in Bezug auf §. 3 gesagt hat, würde mich beruhigen und ich würde auch an dieser Position des Gesetzes in §. 3 gar keinen Anstand nehmen, wenn die Versicherung, die hierbei von dem geehrten Ausschusse ausgesprochen ist, mit in das Gesetz aufgenommen würde, wenn also ein Zusatz zu der ersten Zeile hinter das Wort „bleibt“ eingeschaltet würde, dahin lautend: „bis zu Aufhebung des Salzmonopols.“ Ich stelle einen ausdrücklichen Antrag auf diesen Zusatz.

Präsident Cuno: Der Abg. Rauch beantragt, auf der ersten Zeile des §. 3 nach dem Worte „bleibt“ die Worte „bis zu Aufhebung des Salzmonopols“ einzuschalten. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Abg. Dammann: Wenn man die Gesetzgebung der Bergregalien von andern Staaten betrachtet, so muß ich allerdings §. 1 für völlig begründet finden, insofern als er die metallischen Mineralien für ein Bergregal ansieht, welches nur unter Aufsicht des Staates zu betreiben sei. Etwas Anderes ist es mit den Alkalien, also mit nicht metallischen Mineralien. §. 3 will auch Stein- und Kochsalz mit zu den Bergregalien rechnen, in Bezug hierauf kann ich inzwischen nur das begründet finden, was Abg. v. Dieskau bereits erwähnt hat. Ich würde mich unbedingt für die Streichung des §. 3 aussprechen können, denn das geht mir doch zu weit, wenn man auch hier eine Beschränkung für jeden Staatsbürger eintreten lassen will, der vielleicht durch irgend einen glücklichen Zufall ein Lager von Steinsalz oder irgend eins von anderem Salz, welches keinen metallischen Gehalt hat, auf findet. Wir müssen im Gegentheil sogar im Interesse des Staates im Auge haben, daß derartige Unternehmungen mehr zu begünstigen als zu beschränken sein dürften. Eine Beschränkung würde aber dann eintreten müssen, wenn bloß der Staat, der mit der Localität, mit den Eigenthümlichkeiten des Bodens nicht in allen Fällen vertraut sein kann, hier allein eingreifen soll. Es wird für den Staat selbst wünschenswerth sein, daß der einzelne Eigenthümer es dann thun darf, wenn er Gelegenheit hat, es thun zu können; er wird es unterlassen, wird auch vielleicht nicht eine Anzeige davon an die Staatsregierung bringen, es wird also rein weg ein Schatz, der in der Erde vergraben liegt, dem Staate zur Benutzung vorenthalten bleiben, so lange es Staatssache bleibt; wird es dagegen Sache der Einzelnen, so wird das nur nützen. Ich bin also gleich dem Abg. v. Dieskau für die unbedingte Streichung des §. 3.

Abg. Wigard: Bei der Gesetzgebung ist namentlich darauf zu sehen, daß sie durchgängig concis und bestimmt gefaßt ist, daß namentlich in einem Gesetze nur dasjenige steht, was nach seinem Titel nur darin zu suchen ist und daß nicht andere fremdartige Gegenstände in dasselbe aufgenommen werden.

Insbesondere dürfen nicht solche Bestimmungen, welche mit der ersten in das Gesetz aufgenommenen Begriffsbestimmung nicht in Harmonie stehen, Aufnahme finden. Dagegen hat unsere frühere Gesetzgebung, wie ich glaube, häufig gefehlt. Ich erinnere Sie nur z. B. an die Armenordnung, worin sich Bestimmungen finden, die kein Mensch in einer Armenordnung auffuchen wird. Wir sahen vor einigen Tagen, daß darin von Tanzvergünstigungen und allen möglichen andern Dingen die Rede ist. Daher stimme ich mit dem Abg. v. Dieskau, dem ich schon aus den vom Abg. Dammann entwickelten materiellen Gründen beitrete, überein und würde für die Präcision des Gesetzes wünschenswerth halten, wenn für den Fall, daß dennoch das Salzmonopol aufrecht erhalten werden sollte, bezüglich des Salzregals eine besondere Gesetzgebung erfolgte, die ja ganz kurz sein, in wenigen Paragraphen bestehen könnte. So viel ist gewiß, daß eine solche Bestimmung in dieses Gesetz nicht mehr gehört, nachdem §. 1 angenommen worden ist, welcher besagt, daß zum Bergregal nur diejenigen Mineralien gerechnet werden sollen, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind. Demnach wird man in diesem Gesetze auch nur solche Bestimmungen vermuthen, welche sich hierauf beziehen. Darum könnte ich auch dem Antrage nicht beistimmen, welcher von dem Abg. Rauch eingebracht wurde. Außerdem würde die Aufnahme einer solchen Bestimmung der für sich zu verhandelnden Frage, ob das Salzmonopol aufzuheben sei oder nicht, vorgreifen. Vorkäufig erkläre ich, daß ich für eine solche Aufhebung sein würde, da gegenwärtig aber diese Frage nicht vorliegt und man sie daher nicht nebenbei, bei Gelegenheit eines ihr fremden Gesetzes, wird zur Entscheidung bringen wollen, so würde ich auch aus diesem Grunde diese Frage für jetzt noch lieber offen gelassen haben und von diesem Zusatze, welcher beantragt worden ist, ebenfalls absehen.

Abg. v. Dieskau: Es waren nicht bloß formelle Rücksichten, die mich bestimmt haben, auf Streichung des §. 3 aus dem vorliegenden Gesetze anzutragen, sondern auch materielle Gründe. Die letztern Rücksichten, welche mich dazu bewogen haben, sind bereits vom Abg. Dammann näher auseinandergesetzt worden. Ich will nur noch hinzufügen, daß die Auffuchung des Salzes außerordentlich begünstigt werden kann, wenn sie freigegeben wird, und daher glaube ich auch, wird es im Interesse des Staates, sobald derselbe das Interesse der Staatsbürger im Auge hat, liegen, daß die Auffuchung und Benutzung des Salzes frei werde. Es liegt dies auch im Interesse der mindervermögenden und ärmern Bevölkerung; und ich bin, sowie ich kein Freund von Monopolen überhaupt sein kann, auch kein Freund vom Salzmonopol. Daher habe ich §. 3 zuerst in formeller Hinsicht angegriffen, um ihn auf diese Weise aus dem Gesetze zu entfernen und, wenn vielleicht ein anderweites Gesetz darüber gegeben werden sollte, die Sache frisch und neu zur Sprache bringen und fernere Anträge stellen zu können.